

540/A XXI.GP

Eingelangt am: 21.11.2001

Initiativantrag

der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Wimmer
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesimmobiliengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz,
mit dem das Bundesimmobiliengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBI. I Nr. 141/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 25 Abs 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Bestimmungen des Abschnitts 3 des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes, BGBI. I Nr. 138/1997, idF BGBI. I Nr. 6/2001, gelten.“

2. *Es wird folgender § 46a eingefügt:*

„§ 25 Abs 1 idF BGBI...../..... tritt mit..... in Kraft.“

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuß

Begründung

Um das Immobilienvermögen und den Immobilienbedarf des Bundes neu zu organisieren und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu gestalten, wurde durch das Bundesimmobiliengesetz eine ausgegliederte Einrichtung, die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, geschaffen. Die bis dahin mit der Verwaltung des Bundesimmobilienvermögens betrauten Beamten und Vertragsbediensteten wurden dieser Gesellschaft dauerhaft zugewiesen (im Falle der Beamten) bzw. als Arbeitnehmer übernommen (im Falle der Vertragsbediensteten). Die Ausgliederung erfolgte mit dem Ziel, die Anzahl der im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen zu senken.

Das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz bietet sowohl für Beamte als auch für Vertragsbedienstete, die von einer solchen Ausgliederung dadurch betroffen sind, daß sie dauerhaft in die ausgegliederte Einrichtung dienstzugewiesen werden, die Möglichkeit eines Karenzurlaubes vor Ruhestandsversetzung bzw. Pensionierung unter Bezug von Vorruhestandsgeld. Dadurch bietet sich natürlich auch den ausgegliederten Einrichtungen die Möglichkeit, ihren Personalstand zu reduzieren bzw. umzuändern.

Durch § 25 Bundesimmobiliengesetz wurden jedoch die betroffenen Vertragsbediensteten des Bundes zu Arbeitnehmern der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, und damit zu „...*ehemaligen Vertragsbediensteten...*“.

Vom Wortlaut des § 11 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz („...*einer ausgegliederten Einrichtung zur dauernden Dienstleistung zugewiesen...*“) sind diese (ehemaligen) Vertragsbediensteten daher nicht erfasst, die Möglichkeit einer Karenzierung vor einverständlicher Auflösung des Dienstverhältnisses und der Bezug von Vorruhestandsgeld nach diesem Gesetz ist ihnen daher verwehrt.

Dies ist eine ungerechtfertigte soziale Benachteiligung dieser Vertragsbediensteten gegenüber (im Rahmen anderer erfolgter Ausgliederungen) „zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen“ Vertragsbediensteten.

Die Abgeordneten der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion schlagen mit dem Initiativantrag eine Regelung vor, die diese unsachliche Ungleichbehandlung beseitigt.